







Machdem Carl Fürst Auerspierg) und Tosef Freiherr von Schwegel die Bitte um

Extheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotio-Eisenbahn von Laibach nach Straza mit einer Abzweigung nach Gottschee gestellt haben, so finden

TOOR WES

bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens den genannten Concessionären auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nº 238, sowie der Gesetze vom 17. Juni 1887, R. G. Bl. N° 81 und vom 28. Dezember 1890, R. G. Bl. N° 229, wie folgt, zu ertheilen:

Moerleihen den Concessionären das Recht zum Baue und Betriebe einez als Hauptbahn zweiten Ranges auszuführenden Socomotiveisenbahn von Saibach über Großlupp, Treffen und Rudolfswerth nach Straza mit einer als Socalbahn herrustellenden Abrweigung von Großlupp nach Gottschee [: Unterkrainer - Bahnen:].

Pier die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildenden Eisenbahnen werden folgende Begünstigungen gewährt: a) Die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle von der Bahnunternehmung abzuschließenden Verträge, zu überrei = chenden Eingaben, von derselben zu errichtenden Urkunden, ferner für alle im Grunde dieser Verträge und Urkunden zu bewirkenden bücherlichen Eintragungen, endlich für sonstige Amtohandlungen und amtliche Ausfertigungen zu den nachbezeichneten Zwecken, und zwar:

1. bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, der Sicherstellung der Capitalsverzinsung

und des Betrickes:

2. bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres zum Zwecke der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung der Bahn.

Diese Begjinstigungen haben auf die im gezichtlichen Verfabren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen keine Anwen =

dung.

by Die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für die Ausgabe der zum Zwecke der Capitalsbeschaffung für die erste Anlage und concessionsmäßige Ausrüstung bestimmten Action
und Trioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine
und für die Einverleibung des Pfandrechtes auf die zur Sicherstellung der Trioritätsobligationen bestimmten eisenbahnbücherlichen Einbeiten oder auf andere unbewegliche Güter, sowie
von der bei der Grundeinlösung nach Schluß des ersten Betriebsjahres [: lit. a Z. 2:] auflaufenden Übertragungsgebür,
mit Ausnahme der nach den bestehenden Gesetzen den Gemeinden oder anderen autonomen Körperschaften zukommenden, aus diesem Anlasse zu entrichtenden Gebüren;

el die Befreiung von den für die Ertheilung der Conces = sion und für die Ausfertigung dieser Concessionsurkunde zu

entrichtenden Gebieren und Taxen;

d) die Befreiung von der Ezwerb: und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Componstempelgebüren, sowie von jeder neuen Staatssteuer, welche etwa durch künftige Gesetze einge = führt werden sollte, auf die Dauer von dreißig Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet. er Ban der im §.1 genannten Eisenbahnen jot sofort zu be = ginnen und binnen längstens zwei und einem halben Jah=
re vom heutigen an gerechnet, zu vollenden. Die fertigen Bah=
nen sind sofort dem öffentlichen Verkehre zu übergeben und
während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen
Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines haben die Concessionäre über Verlangen der Staatsperwaltung durch Erlag einer von der letzteren zu bestimmenden Caution in Barem oder in zur Anlegung von Puppillengel = dern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle die obigen Verpflichtungen durch das Ver = schulden der Concessionäre nicht eingehalten werden soll= ten, kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

en Concessionären wird zur Ausführung der conces= sionirten Eisenbahnen das Precht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll den Concessionären auch be= züglich jener etwa herzwetellenden Schleppbahnen zuge= standen werden, deren Errichtung von der Staatsver = waltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

Soweit zur Anlage der concessionirten Bahnen öffent=
liche Strassen in Anspruch genommen werden sollten,
haben die Concessionäre die Zustimmung der zur Erhaltung dieser Strassen Verfflichteten, beziehungsweise je=
ner Behörden oder Organe einzuholen, welche zur Er=
theilung der Zustimmung zur Benützung der Strasse
nach den bestehenden Gesetzen berufen sind.

cessionirten Bahnen nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Handelsministerium aufzustellenden Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. g. Bl. Ne 238 und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. g. Bl. Ne 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

In Ansehung des Betziebes der Localbahnstrecke nach gott= schee wird von den in der Eisenbahnbetziebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherbeitsworkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Riicksicht auf die besonderen Verkehrs=und Betziebswerhältnisse, insbesondere die ermäßig= te Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsmini= steriums für zulässig erkannt wird und werden diesfalls die vom Handelsministerium zu erlassenden besonderen Betziebs= vorschriften Anwendung finden.

ie Ausführung des Banes der concessionirten Bahnen er

aris representable restauration

folgt nach Maßgabe der vom Handelsministerium dies = falls zu treffenden Anordnungen unter der unmittelbaren Leitung und Überwachung des Handelsministeriums und der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen.

Die Vergebung des Baues und der Lieferungen hat auf Grund des durch Staatsorgane aufzustellenden Detailprojectes und Kostenboranschlages unter unmittelbarer Ingerenz der Regie = rung und nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Be = dingnissen stattzufinden.

Die Banarbeiten sind, abgesondert von der Geldbeschaffung, im Offertwege zu vergeben. Das Gleiche gilt beziglich aller Lieferun-gen, mit alleiniger Ausnahme dezjenigen, welche etwa gegen ilbernahme von Stammactien durch die Interessenten sichergestellt werden sollten.

Fabrbetriebsmittel, Schienen und sonstige Bahnbestandteile, sowie alle Ausriistungsgegenstände sind ausschließlich

aus inländischen Werken zu beschaffen.

Eine Ausnahme von dieser letzteren Bestimmung kann son Seite des Handelsministeriums insoferne zugestanden werden, als nachgewiesen werden sollte, daß inländische Werke nicht in der Lage wären, die bezüglichen Lieferun= gen unter gleichen Bedingungen hinsichtlich des Preises, der qualität und der Lieferungszeit, wie diese von auslän= dischen Werken angeboten werden, zu bewerkstelligen.

Afrair, makeren denn haber benedan pieseller, nil cominde len Concessionären wird das Recht eingeräumt, mit be = Hoonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und un : ter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre zu treten hat.

Pate AND est _____ \$.7. ___ the pate of the same that a

Die Concessionäre sind berechtigt, unter den von der Staatsverwaltung festzusetzenden Bedingungen Prioritäts: obligationen, welche mit vier Procent zu verzinsen und in nerhalb 75 Jahren zurückzuzahlen sind, im Nominalbe= trage von höchstens sieben Millionen Gulden österreich: Währung Noten auszugeben.

Ferner wird den Concessionären das Recht eingeräumt, mit besonderer Genehmigung der Staatsperwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen, Prioritätsaction, welche beziglich ihrer Verzinsung und Fil = gung den Vorrang vor den Stammaction genießen, auszuge= ben.

Die Dividende, welche, bevor für die Stammactien der Anspruch auf Dividende eintritt, den eventuell auszugebenden Prioritäts = action gebiert, wobei jedoch eine Nachzahlung aus den Erträg= nissen späterer Jahre nicht stattzufinden hat, darf nicht höher, als mit vier Frocent bemessen werden.

Die Liffer des effectiven, sorvie des Nominalanlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsperwaltung.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Filgungs = plane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugeben = den Prioritätsobligationen Stamm: und Prioritätsactien unterliegen

der Genehmigung der Staatsverwaltung.

In die Statuten der zu bildenden Actiengesellschaft ist die Bestimmung aufzunchmen, daß sämmtliche Mitglieder des Vorstandes [: Ver= roaltungsrath, Direction:] österreichische Staatsbürger sein und im Gebiete der im Reichorathe vertretenen Königreiche und Länder ihren Wohnsitz haben missen.

ie Militärtransporte miisoen nach herabgesetzten Tarifpreisen, und zwar nach den in dieser Beziehung, sowie zücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staats= bahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen besorgt werden.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr beider Reichshälften, auf die Landes schützen Firols, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Grars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffeniibungen und Controls = versammlungen, forner auf das Militärwachcorps für die Civilge = zichte Wiens, auf die Gendarmerie, sowie auf die militärisch orga = nisirte Finanz=und Sicherheitswache.

Die Concessionäre sind verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Elbezeinkommen über die Anschaffung und Bezeithaltung von Auszüstungsgegenständen

für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebs: mitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den je = weilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Huni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der im liegenden Kustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenten Kranken und Vorwundeten beizutreten.

Dieselbe Verhflichtung zum Beitritte gilt auch bezüglich des mit den Bahngesellschaften zustande kommenden Übereinkom= mens wegen gegenseitiger Aushilfe an Personal bei Durchführung großer Militärtransporte und der Vorschrift für den Militärtrans= port auf Eisenbahnen.

Die Concessionäre sind verhflichtet, bei Besetzung von Dienst= posten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. g. Bl. Nº 60, auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Hriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

Per Betrieb der den Gegenstand dieser Concessionsurkunde bildenden Bahnen wird während der ganzen Concessionsdauer vom Staate für Rechnung der Concessionäre geführt.

Die Modalitäten dieser Betriebsführung werden durch einen zwischen der Staatsverwaltung und den Concessionären abzuschließenden Betriebsvertrag geregelt.

Die Festsetzung der Tarife für den Personen: und Gütertrans: port, ebenso wie der Waarenclassification und aller auf den Frachtentransport bezüglichen Nebenbestimmungen bleibt der Staatsverwaltung oorbehalten, welche bei der Fariferstellung' im Eingernehmen mit den Concessionären porgehen wird.

Für die Leistungen des Bahnunternehmens für öffentliche Dienst= zweige, insbesondere zu Gunsten der Postverwaltung und der Staats= telegrafenanstalt haben die auf den österzeichischen Staatsbahnen zweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Es bleibt übzigens die Regelung der Personen = und Gitterta =

rife, sowie der Leistungen für öffentliche Livecke der Gesetzgebung je = derzeit vorbehalten und haben die Concessionäre einer solchen Re= gelung sich zu unterwerfen.

ie Concessionäre sind verhflichtet, der Staatsverwaltung überderen Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahnen für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im
Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzwäumen, daß die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Farife ganze
Xiige oder einzelne Wagen über die mitbenützten Bahnen oder ein =
relne Theilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen
Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen. Diese Mitbe =
nützung hat jedoch nur inserweit stattzufinden, als hiedurch der eige =
ne regelmäßige Betrieb der mitbenützten Bahnen nicht gestört wird.

Die Feststellung der zu entrichtenden Entschädigung erfolgt nach den als Beilage C zur Concessionsurkunde vom 1. Hänner 1886 für die Haiser Ferdinands-Nordbahn im R. G. Bl. Hahrgang 1886, Seite 63 kundgemachten Bestimmungen.

ie Daner der Concession mit dem im §. 9, lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Erzichtung neuer Bahnen wird auf neunzig [: 90:] Jahre vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt

und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 3 festgesetzten Ver =
pflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues,
dann der Eröffnung des Betriebes in Folge Verschuldens der Concessionäre
nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberochreitung nicht
im Sinne des §. 11, lit b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt wer=
den könnte.

nen nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachotehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Kur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Keitpunkte der Einlösung
worausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die
Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres or folgen oder der in Gemäßheit der Bestimmungen im Absatze 1 ermittelte durchschnittliche Reinertrag nicht wenigstens einen Jahresbetrag errei chen, welcher der zur flanmäßigen Verzinsung und Tilgung der mit Genehmigung der Staatsverwaltung ausgegebenen Prioritätsvebligationen erforderlichen Annuität zurüglich jener Annuität gleichkommt, welche zur fünfprocentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Actiencapitales und zur Tilgung des letzteren innerhalb der ganzen Conscessionsdauer nothwendig ist, sowird der vorhin bezeichnete Jahresbetrag als das der Bemessung des Einlösungspreises zu Grunde zu legende Reinerträgnis festgesetzt.

3. Die zu leistende Entschädigung hat darin zu bestehen, daß den Concessionären während der noch übrigen Concessionsdauer die zur plan =
mäßigen Verzinsung und Tilgung der Prioritätssbligationen erforderlichen Beträge bis zur vollständigen Rückzahlung der ersteren zu den
planmäßig festgesetzten Fälligkeitsterminen, dagegen das nach Abzug'
dieser Beträge verbleibende Durchschnittserträgnis im Sinne des Ab=
satzes 1, beziehungsweise, insoferne einer der im Absatze 2 porgesehenen
Fälle eintritt, die daselbst angeführte Annuität für das Aetiencapital
in halbjährigen, am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres nach=
binein fälligen Raten ausberahlt wird.

4. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der noch nicht fälligen jährlichen Lahlungen eine Capitalszahlung zu leisten, welche dem Betrage der im Leithunkte der Einlösung nach dem genehmigten Tilgungsplane noch ungetilgt aushaftenden Prioritätsobligationen

Capitalswerthes der nach den Bestimmungen im Absatze 3 außer den zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Priozitätsobligationen erforderlichen Beträgen halbjährig zu leistenden Lahlungen gleichkommt.
Talls der Staat sieh zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die
20ahl, dieselbe in Barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten.
Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Course zu berechten, weleher sieh als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des ummittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Geldcourse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

5. Durch die erfolgte Einlösung der Bahnen und vom Tage die ser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Bahnen mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, ein = ochließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs = und Fleser= vefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsver = uvaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

ci dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der concessionirten Bahnen und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Material norräthe und der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs und Reservefonde in dem im §. 12, %. 5 bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung' der Bahnen [: §.12:] behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und zücksichtlich erworbenen besonde: ren Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die

Concessionäre von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Bei = satze ermächtigt wurden, daß diese Sachen kein Zugehör der Eisen =

Im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft hat der von der * Staatsperwaltung bestellte Commissär auch das Recht, den Sitzun = gen des Verwaltungsrathes oder der sonst als gesellschaftsvorstand fun girenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, be= ziehungsweise den öffentlichen Interessen nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistizen; in einem solchen Falle hat jedoch der Commissär sogleich die Entscheidung des Handelsministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

Für die hier festgesetzte Überwachung der Bahnunternehmung haben die Concessionäre im Kinblicke auf die hiemit verbundene Geschäftslast eine jährliche Pauschalvergütung an den Staatsschatz zu leisten, deren Höhe unter Berücksichtigung des Umfanges der Unternehmung von der Staatsverwaltung bestimmt wird.

Von den zufolge 5.89 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. No: vember 1851, R. G. Bl. Nº1 ex 1852, begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz eines etwa aus der polizeilichen und gefällsämtlichen Überwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtolocalitäten werden die Concessionäre enthoben.

er Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn Ingeachtet voransgegangener 20arnung wiederholt eine Ver-letzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionskedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch oor Ablauf der Concessions dauer die Concession für erloschen zu erklären.

ndem jedermann ernotlich verwarnen, den * Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und den Concessionären das Recht einzäumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Bebörden, die es betrifft, den gemessenen Be: fehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmun= gen strenge und sorgfältig zu wachen.

Hu Urkund dessen erlassen Wit diesen Brief, besiegelt mit Unsetem großen Insiegel in Unsetet Reichshauft= und Residentstadt Wien, am sechrebnten Tage des Honates December, im Jahre des Heiles Eintausendachthundertneunzig = undeins, Unserer Reiche im dreiundvierzigsten.

Heinbach Gargeocheren

Olif Grund Tinfum Ellanforffan Concessionsurkunde, Inn In. Authyring Jab P.M. Gundulb ministanium om g. Agmil 1892 3.15.993, Inn intum 27. Ming 1892 J. 44.1196 son Inn 1. b. Cynnmord - winnktion dan ontann. Howtoberfunn bugter tigtom Ubanfiefts komta med Into Vangarifung Into Inn ter fourcesjoned and die Concession für erleselen zu erhären. P. M. Enjinkbynniftn, Janner Tymnigal Fing Fin Dufune banifat wanden, fannan Iam Dagtertiging too P.P. An. yranning 5- Comifficat nom 16. Organil 1892 ift infolyn In. pfantat tut h. h. Lerndabyamiftat Libert nom 23. Organil 18923. 3634 nun vorlaufige fifnibufubrif-finluga fin din "Unterkrainer-Bahnen" non Laibach iban Grafslupp nouf Fraza mil ninn Orbywniging non Großsluppe muf Forttschel moffend und ylnifyni male and a branch and a state of the state o tig in Outstung Inn gangun birfanlifun firstnit un fignutninbblishn Tinfam finlorign: Ruples of the Brief mount of I meanly worth handalf with a Vin Inn Concessionaren Tinfan Terfulinion Carl Frington Almoston angles Resided in Morotot Reichshault thursperg und Fosef Inniformen non Tchroegel und A Residence and all Flore, and reduced the Sage des El Conates Infun Orllnufviffun Concessions undernich zniffandnu comber, in Bakie de Wolfer Sintancondachthundertneunzig concessionsmässigen Rouffa und whiches Almoerer Backerian decisand mescapiten. 6 Jus ymming S. 12 Jam allanfoiffun Concessions unbinnin und under dan darfallet fog tyrifalten Lastimmen " ynn Inn M. h. Hartbunworltning sombafaltana fin. lofungbeneft, forvin Jub Jam Houta yamap 5.13 Im Ollnufoiften Concessions umbunde muf dam Enloffen Inn Concession zoolafanda Gamefullo unifl ningaturyon wondree. fifmibufabiliforme Into B. D. Lorndaby aniftat tichterpier ! Lisborform 20. Agnil 1892 799-23743



